

Anordnung eines Urnengangs

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege hat auf Sonntag, 11. März 2012, folgende Urnenabstimmung angeordnet:

1. Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom 21. November 2011 beschlossen, den Stimmberechtigten die Bestätigung von Pfarrer Ulrich Bona, Jahrgang 1957, zu 100 % auf die ordentliche Pfarrstelle für die am 1. Juli 2012 beginnende Amtsdauer 2012/2016 zu beantragen.
2. Die Kirchgemeindeversammlung hat am 17. November 2011 beschlossen, den Stimmberechtigten für die am 1. Juli 2012 beginnende Amtsdauer 2012/2016 zur Wahl vorzuschlagen:
 - 2.1 Pfarrer Arend Hoyer, Jahrgang 1960, zu 60 % auf die ordentliche Pfarrstelle, in Stellenteilung mit Pfarrerin Noa Zenger
 - 2.2 Pfarrerin Noa Zenger, Jahrgang 1975, zu 40 % auf die ordentliche Pfarrstelle in Stellenteilung mit Pfarrer Arend Hoyer und zu 20 % auf die gemeindeeigene Pfarrstelle in Stellenteilung mit Pfarrerin Thala Lindner
 - 2.3 Pfarrerin Thala Lindner, Jahrgang 1980, zu 30 % auf die gemeindeeigene Pfarrstelle in Stellenteilung mit Pfarrerin Noa Zenger und zu 30 % auf die Ergänzungspfarrstelle in Stellenteilung mit Pfarrer Stefan P. Becker
 - 2.4 Pfarrer Stefan P. Becker, Jahrgang 1964, zu 50 % auf die Ergänzungspfarrstelle in Stellenteilung mit Pfarrerin Thala Lindner
3. Die Kirchenpflege hat davon Kenntnis genommen, dass sich alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Wahl stellen wollen.
4. Die Wahl für alle in Ziffer 1 und 2 erwähnten Pfarrerinnen und Pfarrer findet gemäss Art. 253 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in Verbindung mit § 118 des Gesetzes über die politischen Rechte an der Urne statt. Die Urnenwahl findet am 11. März 2012 statt.
5. Die Wahlen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen während der Amtsdauer.
6. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden.
Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Mitteilung an die reformierte Kirchenpflege, die Wahlbürovorsteherschaft der Gemeinde Thalwil, an den Bezirksrat sowie an den Kirchenrat.
8. Amtliche Veröffentlichung im Thalwiler Anzeiger.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGE THALWIL

Thalwil, 9. Februar 2012